

Der Oberbürgermeister Rechtsreferat 0300-202/15/05	<i>Drucksache</i> 9902/05	<i>Datum</i> 15. Sept. 05
--	------------------------------	------------------------------

1. Ergänzung zur Beschlußvorlage vom 5. Juli 2005

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Rat	27. Sept. 2005	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann

"Die Dienstaufsichtsbeschwerden

1. des Herrn Ekbert Schollmeyer, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Redeker u.a.,
2. des Herrn Wilfried Partzsch,
3. der Frau Sigrid Probst und
4. der Frau Elke Hübner

werden zur Beschlussfassung vorgelegt."

Begründung:

Die Ratsfraktion der Grünen mit Schreiben vom 11. Juni 2005 und die Ratsfraktion der SPD mit Schreiben vom 25. August 2005 haben um Ergänzung der bereits zur Ratssitzung am 5. Juli 2005 vorgelegten Vorlage zu den Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann gebeten, dem durch diese Ergänzungsvorlage entsprochen wird.

Gegen den Oberbürgermeister sind von folgenden Personen Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben worden:

1. von Herrn Ekbert Schollmeyer, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Redeker u.a. (Schreiben vom 27. Mai 2005),
2. von Herrn Wilfried Partzsch (Schreiben vom 2. Juni 2005),
3. von Frau Sigrid Probst (Schreiben vom 2. Juni 2005),
4. von Frau Elke Hübner (Schreiben vom 31. Mai 2005).

Die Dienstaufsichtsbeschwerden sind der ursprünglichen Vorlage zur Ratssitzung am 5. Juli 2005 bereits als Anlagen 1 bis 4 beigefügt worden. Sie sind an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gerichtet worden, das die Schreiben zuständigkeithalber an die Stadt Braunschweig übersandt hat.

Der Oberbürgermeister ist zu den Dienstaufsichtsbeschwerden gehört worden. Seine Stellungnahmen sind dieser Ergänzungsvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Die Schreiben der Ratsfraktionen der Grünen und der SPD sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Eine von einer weiteren Beschwerdeführerin eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde ist zwischenzeitlich zurückgenommen worden.

I. Allgemeine Hinweise**1. Wesen und Inhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde**

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein form- und fristloser Rechtsbehelf, mit der das persönliche Verhalten eines Beamten mit dem Ziel disziplinarischer Maßnahmen gerügt wird. Dem Dienstvorgesetzten obliegt die Nachprüfung, ob einem unterstellten Amtswalter Verhaltensfehler bei der Erledigung seiner Dienstaufgaben vorzuwerfen sind. Ist dies der Fall, so hat der Dienstvorgesetzte je nach deren Schwere eine Missbilligung auszusprechen oder sie disziplinarrechtlich durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nds. Disziplinarordnung zu ahnden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden werden dem Rat als Dienstvorgesetztem des Oberbürgermeisters zur Entscheidung zugeleitet (§ 80 Abs. 2 NGO). Dem Rat obliegt daher die Prüfung des persönlichen Verhaltens des Oberbürgermeisters, d.h. der Art und Weise seines Handelns. Der Rat entscheidet, ob die Dienstaufsichtsbeschwerden begründet sind **und ob Anlass besteht, disziplinarrechtliche Maßnahmen einzuleiten**. Gleichmaßen gebietet es die dem Rat als Dienstvorgesetztem obliegende **Fürsorgepflicht, den Oberbürgermeister vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen**.

Grundlage für die Prüfung des Rates sind die aus der Stellung des Oberbürgermeisters als Organ der Stadt Braunschweig folgenden Aufgaben und Verpflichtungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 61ff. NGO) sowie die auf Zeitbeamte entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes (§ 194 Abs. 1 i.V.m. §§ 61ff. NBG).

Der Oberbürgermeister hat als Organ der Gemeinde und Leiter der Verwaltung die Pflicht, gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 NGO die Beschlüsse des Rates auszuführen und unter Beachtung der Gesetzeslage die erforderlichen Genehmigungen zur Realisierung der vom Rat beschlossenen Projekte zu erteilen. Ferner hat er gemäß § 62 Abs. 3 NGO die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.

Im Rahmen seiner Amtsführung hat er seine Aufgaben unparteiisch zu erfüllen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NBG), d.h. ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten und ohne Ansehen der Person zu handeln. Hierbei untersagt die Pflicht zur uneigennütigen Verwaltung des Amtes die Annahme von persönlichen Vorteilen (§ 62 Satz 2 NBG i.V.m. § 78 NBG).

Zugleich ist bei Würdigung der beamtenrechtlichen Pflichten des Oberbürgermeisters zu berücksichtigen, dass ihm aufgrund seiner durch Persönlichkeitswahl begründeten demokratischen Legitimation im öffentlichen Leben und in der politischen Auseinandersetzung weitere Handlungsspielräume eingeräumt sind als sonstigen Amtsträgern der Exekutive. Aus der demokratischen Legitimation fließt das Recht der Erläuterung seiner Positionen und seiner Funktionen sowie der Rechtfertigung und Verantwortung gegenüber dem Bürger. Insoweit definiert sich die beamtenrechtliche Pflicht zur unparteiischen Amtsführung nur unter Berücksichtigung des politischen Amtes (vgl. Thiele, NGO, 7. Aufl., § 61, Rn. 6)

2. Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerden in öffentlicher Sitzung

Die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerden erfolgt nach § 45 Satz 1 NGO in öffentlicher Sitzung, da weder das öffentliche Wohl noch berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Die Öffentlichkeit der Ratssitzung ist grds. geboten, weil nur sie die Ausübung öffentlicher Gewalt durch den Rat für jedermann hinreichend transparent und damit kontrollierbar macht. Nur ausnahmsweise können berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, wenn im Verlauf der Behandlung einer Angelegenheit im Rat persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse der Betroffenen zur Sprache kommen können, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein berechnetes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem Betroffenen nachteilig sein könnte (vgl. Blum, in: KVR Nds, NGO, § 45, Rn. 31).

Obwohl die Behandlung der Rüge persönlichen Fehlverhaltens schutzwürdige Belange des Oberbürgermeisters betrifft, hat aufgrund der besonderen herausgehobenen Funktion dieses durch Persönlichkeitswahl legitimierten Organs der Gemeinde die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, dass die Erörterungen der Vorwürfe gegen den Oberbürgermeister für die Öffentlichkeit nachvollziehbar in ihrer Gegenwart vorgenommen werden. Im Übrigen hat der Oberbürgermeister ausdrücklich sein Einverständnis mit der öffentlichen Behandlung erklärt.

Ein schutzwürdiges berechnetes Interesse der Beschwerdeführer an einem Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht ersichtlich. Insbesondere enthalten die Beschwerdeschriften nichts, was in ihrem Interesse vor der Öffentlichkeit geheim zuhalten wäre und was zu einer nachteiligen Offenlegung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse führen könnte.

II. Schreiben der Ratsfraktion der Grünen vom 11. Juni 2005

Dies vorausgeschickt wird zu den im Schreiben der Ratsfraktion der Grünen benannten wesentlichen Vorwürfen aus den Dienstaufsichtsbeschwerden wie folgt Stellung genommen:

1. Baugenehmigung und Befreiungserteilung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz

Soweit die o.g. Beschwerden die Sachbehandlung eines Vorgangs durch die Stadt Braunschweig - hier jeweils die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung (Beschwerde zu 4.) bzw. der erteilten naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz (Beschwerde zu 1.) - zum Gegenstand haben, handelt es sich um eine von der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu behandelnde Eingabe (Fachaufsichtsbeschwerde), die nicht in der Entscheidungszuständigkeit des Rates als Dienstaufsichtsbehörde liegt.

Soweit die Beschwerdeführer unter Behauptung der Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigungen zugleich den Vorwurf persönlichen Fehlverhaltens des Oberbürgermeisters durch rechtswidriges Verwaltungshandeln ableiten, ist darauf hinzuweisen, dass weder fachaufsichtliche noch gerichtliche Prüfungen die Rechtswidrigkeit der von der Verwaltung der Stadt Braunschweig erteilten Genehmigungen festgestellt haben. Insoweit entbehrt diese Rüge bereits jeder Grundlage. Ein Anknüpfungspunkt für persönliches Fehlverhalten des Oberbürgermeisters ist nicht erkennbar.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren des Beschwerdeführers zu 1. und eines weiteren Nachbarn rechtskräftig festgestellt, dass sich die Baugenehmigung im Hinblick auf ihre Rechte im (weiteren) Klageverfahren als rechtmäßig erweisen wird. Hiergegen hat der Beschwerdeführer zu 1. kein Rechtsmittel eingelegt. Lediglich in einem dritten einstweiligen Rechtsschutzverfahren wurde die Baugenehmigung im Hinblick auf die nur gegenüber einer Nachbarin nicht eingehaltenen Grenzabstände nach summarischer Prüfung als rechtswidrig erachtet. Die Entscheidung ist jedoch nach einem ausdrücklichen Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts unwirksam, nachdem diese Nachbarin ihren Widerspruch gegen die Baugenehmigung zurückgenommen hat. Eine inhaltliche Überprüfung durch das Oberverwaltungsgericht ist nicht erfolgt.

Die gemäß § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilte Befreiung vom Verbot des § 42 BNatSchG wurde vom Nds. Umweltministerium als der zuständigen Fachaufsichtsbehörde bereits geprüft und ihre Rechtmäßigkeit bestätigt. Am 31. Mai 2005 wurde daher von dort die Fachaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 1. zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Stadt Braunschweig wegen des Verdachts des Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Strafvorschriften, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes, mit Bescheid vom 3. August 2005 eingestellt und festgestellt, dass der Befreiungsbescheid keine Anhaltspunkte für straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevante Fehler erkennen lässt.

2. Parteinahme im Rahmen der Befreiungserteilung

Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerde zu 1. ist die Besorgnis der Befangenheit des Oberbürgermeisters im Zusammenhang mit der Befreiungserteilung nach § 62 BNatSchG. Die Presseerklärung des Oberbürgermeisters anlässlich des Baubeginns der Schloss-Arkaden vom 18. Mai 2005 sowie ein Textbeitrag unter der Überschrift "Das Schloß kommt wieder" im Rahmen einer Anzeige der Bauherrin ECE in der Braunschweiger Zeitung vom 21. Mai 2005 würden offenbaren, dass die Befreiung aufgrund einer einseitigen und vorbehaltlosen Parteinahme des Oberbürgermeisters zugunsten der Bauherrin erteilt worden sei.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine einseitige Parteinahme des Oberbürgermeisters im Zusammenhang mit der Befreiungserteilung nach § 62 BNatSchG.

Der Oberbürgermeister hat gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 NGO die Beschlüsse des Rates über die Aufstellung des Bebauungsplans "Einkaufszentrum Schlosspark" auszuführen und unter Beachtung der Gesetzeslage die erforderlichen Genehmigungen zur Realisierung des beschlossenen Projektes zu erteilen. Dabei hat er als Beamter diese Aufgaben unparteiisch zu erfüllen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 NBG), d.h. ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten.

Das Ergebnis der fachaufsichtlichen Überprüfung des Nds. Umweltministeriums hat bestätigt, dass die Gesetzeslage bei der gemäß § 62 BNatSchG erteilten Ausnahmegenehmigung zum Fällen der Bäume beachtet wurde, d.h. die Voraussetzungen für die Befreiungserteilung vorlagen und die Befreiungsverfügung von sachgemäßen Erwägungen getragen ist. Ebenso wenig sah die Staatsanwaltschaft Braunschweig Anhaltspunkte für straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevante Fehler von Verantwortlichen der Stadt Braunschweig.

Eine Parteinahme des Oberbürgermeisters kann nicht aus seiner Presseerklärung und dem o.g. Textbeitrag hergeleitet werden. Soweit der Oberbürgermeister in diesen Erklärungen den Baubeginn des Projekts begrüßt und die Vorteile für die Stadt Braunschweig beschreibt, handelt es sich um eine Äußerung, die in vollem Einklang mit den politischen Intentionen des Rates steht, die ihren Niederschlag in dem mehrheitlich gefassten Beschluss des Rates über den Bebauungsplan "Einkaufszentrum Schlosspark" gefunden haben. Auch die Stellungnahmen des Oberbürgermeisters ergehen insofern in Ausführung des auf die Realisierung des Projektes gerichteten Ratsbeschlusses (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 NGO).

Zugleich genügt der Oberbürgermeister hierdurch seiner nach § 62 Abs. 3 Satz 3 und 4 NGO bestehenden Verpflichtung, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen und damit notwendigerweise auch ihre Realisierung in der Stadt zu unterrichten. Dies erfasst im Hinblick auf die zentrale Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt insbesondere die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Einkaufszentrum Schlosspark" sowie die dem Vorhabenträger nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag obliegende Realisierung des Bauprojekts "Schlossarkaden". Soll Öffentlichkeitsarbeit ihre Funktion erfüllen, müssen inhaltliche Positionen bezogen werden. Dabei ist die Art und Weise der Information weitgehend in das Ermessen des Oberbürgermeisters gestellt und gestattet auch offensive Informationen, um die Akzeptanz bestimmter Entscheidungen durch die Bürger zu erreichen (vgl. Engel, KVR Nds./NLO § 57, Rn. 6). Dies ist vorliegend umso mehr angesichts der dem Bauvorhaben vorangegangenen zum Teil kontroversen Diskussionen in der Bevölkerung geboten gewesen.

Insoweit gestatten die vom Beschwerdeführer genannten Erklärungen nicht den Rückschluss auf ein vorwerfbares Verhalten, da sie in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen des Oberbürgermeisters als Organ der Gemeinde stehen. Insbesondere unter Berücksichtigung der fachaufsichtlich bestätigten Rechtmäßigkeit der erteilten Befreiung bleibt für den Vorwurf, der Oberbürgermeister habe sich in seiner Amtsführung nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen orientiert, kein Raum.

3. Gefälligkeit, Fremd- und Eigenwerbung

Der Textbeitrag des Oberbürgermeisters in der o.g. Anzeige ist auch Gegenstand der übrigen Beschwerden.

Der Beschwerdeführer zu 2. rügt, der Oberbürgermeister habe hiermit eine Gefälligkeit zugunsten von ECE erbracht, mit der er sich in eine Abhängigkeitsposition gegenüber ECE begeben.

Die Beschwerdeführerinnen zu 3. und zu 4. beanstanden den „werbenden“ Charakter des Textes sowohl für die Bauherrin ECE als auch für die eigene Politik des Oberbürgermeisters.

Ein persönliches Fehlverhalten des Oberbürgermeisters ist nicht erkennbar.

Wie bereits unter II. dargelegt steht der Textbeitrag in der o.g. Anzeige in vollem Einklang mit den politischen Intentionen des Rates und erfolgt in Ausführung des auf die Realisierung des Projektes gerichteten Ratsbeschlusses (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 NGO). Zugleich erfüllt der Oberbürgermeister die ihm nach § 62 Abs. 3 NGO obliegende Unterrichtungspflicht.

Soweit in dem o.g. Textbeitrag zugleich eine Werbung für das Bauvorhaben "Schlossarkaden" gesehen wird, steht auch diese Werbung notwendig in Übereinstimmung mit den politischen Intentionen des Rates und des Ratsbeschlusses über den Bebauungsplan "Einkaufszentrum Schlosspark". Mit dem Bemühen, in Vermittlung des Ratsbeschlusses die öffentliche Akzeptanz für die getroffene Entscheidung zugunsten des Einkaufszentrums zu steigern, geht notwendig eine Werbung für das Bauprojekt selbst einher. Daher findet auch die Werbung ihre Legitimation ebenso in der Informationspflicht und dem Auftrag des Rates zur Umsetzung des Projektes. Im Übrigen ist es durchaus üblich und nicht zu beanstanden, dass sich in Werbeanzeigen, Vereinsbroschüren, etc. Grußworte oder Grußadressen des Oberbürgermeisters finden, die in positiven Worten die Verbundenheit der Stadt Braunschweig zum Ausdruck bringen.

Überdies entspricht es der besonderen Stellung des Oberbürgermeisters als vom Bürger direkt gewählten Funktionsträger, dass er seine eigene Position und die Gemeindepolitik gegenüber dem Bürger erläutert, rechtfertigt und verdeutlicht. Aus der Erfüllung dieser besonderen Erläuterungsfunktion lassen sich weder sachlich begründeten Anhaltspunkte für ein „Abhängigkeitsverhältnis“ des Oberbürgermeisters entnehmen noch tragfähige Rückschlüsse auf eine nicht ausschließlich an sachlichen Gesichtspunkten orientierte Amtsführung und einen Verstoß gegen § 61 Abs. 1 Satz 2 NBG ziehen.

Die Wahrnehmung der Möglichkeit, im Rahmen der ECE-Anzeige eine über den Fortgang des Bauprojekts "Schlossarkaden" informierende und die Vorteile für die Stadt Braunschweig hervorhebende Stellungnahme abzugeben, stellt keine vorwerfbare Annahme eines persönlichen Vorteils dar. Vielmehr entspricht der Oberbürgermeister seiner nach § 62 Abs. 3 NGO bestehenden Pflicht zur Öffentlichkeitsinformation, deren Erfüllung den Bürgern der Stadt Braunschweig zum Vorteil gereicht.

Ein werbender Charakter für die eigene Politik des Oberbürgermeisters i. S. eines ideellen Vorteils ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Sofern man aus den Äußerungen über die Leistungen der Stadt Braunschweig ("wir machen es möglich") auf das Amt des Oberbürgermeisters schließen wollte, so stünde kein wahlwerbender Charakter im Vordergrund, da eine Werbung um Unterstützung der Politik des Oberbürgermeisters nicht ersichtlich ist. Selbst wenn mittelbar eine positive Beeinflussung der öffentlichen Meinung nicht auszuschließen wäre, so wäre sie nur unvermeidbarer Reflex der aus aktuellem Anlass und im üblichen Umfang gebotenen sachlichen Information.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Hinweise auf Leistungen und Erfolge aus gegebenem Anlass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit üblich und außerhalb des nahen Vorfelds einer anstehenden Kommunalwahl nicht zu beanstanden sind.

4. „Offizieller“ Charakter der Anzeige, bewusste Täuschung der Öffentlichkeit

Die Dienstaufsichtsbeschwerden zu 2. und zu 3. rügen im Zusammenhang mit der o.g. Anzeige ferner die Verwendung einer abgewandelten Form des Braunschweig-Signets, wodurch die Anzeige einen "offiziellen" Charakter erhalte.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden zu 2. und zu 4. rügen eine bewusste Täuschung der Öffentlichkeit durch die Überschrift der Anzeige ("Das Schloß kommt wieder").

Insoweit fehlt es bereits an einem Bezugspunkt für ein persönlich vorwerfbares Verhalten des Oberbürgermeisters, da es sich nicht um eine von der Stadtverwaltung aufgegebenen Anzeige handelt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Oberbürgermeister – wie aus seiner Stellungnahme vom 29. August 2005 (vgl. Anlage 2) ersichtlich – nicht näher über die Einzelheiten der Ausgestaltung der Zeitungsanzeige unterrichtet wurde. Es ist nicht üblich, dass der Oberbürgermeister, der häufig um die Abfassung von Grußworten, Grußadressen oder sonstigen Textbeiträgen gebeten wird, sich vor jeder Veröffentlichung die Gesamtpublikation vorlegen lässt.

Ohnehin sind die Darstellungen der Beschwerdeführer unzutreffend. In der Anzeige wurde erkennbar nicht das offizielle städtische Wappen verwandt. Der im unteren Bereich der Anzeige abgebildete stilisierte Löwe stellt erkennbar nicht den von der Stadt verwandten „Eidenbenz-Löwen“ dar.

Auch der Vorwurf der Irreführung der Öffentlichkeit geht offenkundig fehl, da sich jedem verständigen Durchschnittsleser durch Studium der Anzeige der Inhalt des Bauprojekts (Rekonstruktion der Fassade des Schlossbaukörpers und Nutzung als Einkaufszentrum) erschließt.

5. Verdacht strafbaren Verhaltens

Soweit die Beschwerden zu 3. und zu 4. als Beweggründe der erteilten Bau- und Befreiungsgenehmigung den Verdacht einer "Vorteilsannahme" für die Dienstausübung (§ 331 StGB) bzw. einer "Bestechlichkeit" (§ 332 StGB) enthalten, ist festzustellen, dass für ein strafrechtlich relevantes vorsätzliches Verhalten des Oberbürgermeisters keinerlei Anhaltspunkte vorliegen und auch in den Beschwerden nicht benannt werden.

Ohnehin obliegt die strafrechtliche Würdigung nicht dem Rat als Dienstvorgesetztem, sondern den Strafverfolgungsbehörden. Eine Strafanzeige ist dort bislang weder von der Beschwerdeführerin zu 3. noch von der Beschwerdeführerin zu 4. gestellt worden.

III. Schreiben der Ratsfraktion der SPD vom 25. August 2005

Das Schreiben der SPD-Ratsfraktion befasst sich mit der Verwaltungsvorlage zur Ratssitzung am 7. Juni 2005 und benennt unter Bezugnahme auf die einzelnen Dienstaufsichtsbeschwerden konkretisierende Fragen inhaltlicher und rechtlicher Art.

1. Beschwerde zu 1.

Die unter Bezug auf die Beschwerde zu 1. gestellten Fragen sind vorstehend hinsichtlich des Vorwurfs der Parteinahme (vgl. II. 2.) sowie bzgl. der Rechtmäßigkeit der Befreiungserteilung (vgl. II. 1.) behandelt worden.

Die in der Beschwerdeschrift erwähnten Anlagen sind sowohl der SPD-Ratsfraktion als auch den übrigen Ratsfraktionen sowie Herrn Ratsherr Sommerfeld zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt worden.

2. Beschwerde zu 2., zu 3. und zu 4.

Die im Zusammenhang mit den Beschwerden zu 2., zu 3. und zu 4. aufgeworfene Frage eines unter Umständen „werbenden“ Charakters des Textbeitrages des Oberbürgermeisters zum Bauvorhaben „Schlossarkaden“ ist unter II. 3. erörtert worden.

Ergänzend wird zu den Ausführungen dargelegt, dass eine öffentliche Stellungnahme eines Oberbürgermeisters in Anzeigen privater Unternehmen jedenfalls dann nicht zu beanstanden ist, soweit sie sich im Rahmen seiner durch die NGO und das NBG vorgegebenen Pflichtenstellung bewegt.

Hinsichtlich der hypothetischen Frage zur Verwendung des Stadtwappens, erübrigen sich weitere Ausführungen, da das Stadtwappen nicht verwendet wurde (vgl. II. 4.).

3. Zu der zwischenzeitlich zurückgenommenen Beschwerde

Soweit die SPD-Fraktion um Ergänzung der Vorlage hinsichtlich einer weiteren, nunmehr zurückgenommenen Beschwerde bittet, ist darauf hinzuweisen, dass diese Beschwerde zwischenzeitlich zurückgenommen wurde und vom Rat daher nicht zu entscheiden ist.

Zu der im Schreiben der SPD-Fraktion angesprochenen Feinstaubproblematik wird nur klarstellend darauf hingewiesen, dass die Stadt Braunschweig zur Bewältigung der Feinstaubproblematik - wie auch in der örtlichen Presse dargestellt - umfangreiche Gegenmaßnahmen ergriffen hat und ihr eine Untätigkeit nicht vorzuwerfen ist. Insoweit wird auf den hierzu gefassten Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 5. April 2005 hingewiesen.

4. Beurteilung der Verwaltung

Soweit die SPD-Fraktion abschließend eine Erläuterung der „Neutralitätspflicht“ des Oberbürgermeisters begehrt, so ist hierzu in den allgemeinen Hinweisen (vgl. I.) und insbesondere unter II. 2. und II. 3. Stellung genommen worden. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidungen wird unter II. 1. behandelt.

IV. Fazit

Auf Grundlage der maßgebenden Bestimmungen der NGO und des NBG ist ein persönliches Fehlverhalten des Oberbürgermeisters wegen des in den Dienstaufsichtsbeschwerden gerügten Verhaltens nicht erkennbar.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden sind daher unbegründet und zurückzuweisen.

I.V.

Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat